

Anmerkungen der Vattenfall Europe AG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

1. Größtmögliche Flexibilitäten durch Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Wärmespeicher zur Integration des Stroms aus fluktuierenden Erneuerbarer Energien nutzbar machen.

Die geplante Förderung von Wärme- und Kältespeichern erhöht die Flexibilität von KWK-Anlagen, die dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Strom aus fluktuierenden erneuerbare Energien leisten können. Durch Wärmespeicher wird die KWK-Stromproduktion von der KWK-Wärmenachfrage entkoppelt und die KWK-Stromerzeugung zeitlich in Phasen eines geringen Wind- bzw. Solarstromangebotes verlagert. Je größer die Wärmespeicher ausgeführt werden können, desto größer sind die Flexibilität und die integrierende Wirkung (Leistung bzw. Zeitdauer) für die erneuerbaren Energien. **Die in § 7b Abs. 1 vorgesehene absolute Förderbegrenzung auf 5 Mio. € je Projekt für den Bau von Wärme- und Kältespeichern sollte analog zur Aufhebung der absoluten Fördergrenze bei den Wärme- bzw. Kältenetzen entweder entfallen, mindestens jedoch auf 10 Mio. € je Projekt angehoben werden, um die Flexibilitätpotentiale durch entsprechende Wärmespeichervolumina weitgehend nutzbar zu machen.**

Eine Überförderung droht nicht, da die Förderung zusätzlich auf 30% der Investitionskosten begrenzt ist. Somit erhalten größere und ggf. auch kostengünstigere Speicher auch spezifisch weniger Förderung. Anreize für überdimensionierte Speicher bestehen nicht, da Investoren trotz 30% Förderung noch immer 70% der Investitionskosten selbst aufbringen.

Der maßgebliche Effekt für die Integration von Erneuerbaren Energien geht von KWK-Anlagen aus, die den Strom vollständig in das Netz einspeisen. Sie reagieren auf ein großes Angebot an Wind- und Solarstrom, das zu niedrigen Strommarktpreisen führt, fahren die Stromerzeugung zurück und verschieben die KWK-Stromerzeugung in Phasen mit wenig Wind- und Solarstromangebot. KWK-Anlagen, die den Strom dagegen selbst verbrauchen, würden selbst bei einem Überangebot von Wind- und Solarstrom KWK-Strom erzeugen, anstatt die eigene Stromnachfrage aus dem Überangebot zu decken. Der Eigenverbrauch von Strom aus KWK-Anlagen ist lukrativer, da der Betreiber nicht nur den Strommarktpreis spart, sondern darüber hinaus die variablen Netzentgelte, EEG- und KWK-Umlagen sowie Steuern und Abgaben. Die Speicherförderung würde zwar auch solche KWK-Anlagen flexibler machen. Die zusätzliche Flexibilität stünde aber nicht automatisch für die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, sondern würde aus wirtschaftlichen Gründen vorrangig genutzt, um die eigenen Stromnachfrage noch umfassender aus der eigenen KWK-Anlagen bedienen zu können.

Damit möglichst große Flexibilitätpotentiale für das Gesamtsystem genutzt werden können, sollte noch einmal der ursprünglich im Referentenentwurf enthaltene Ansatz erwogen werden, die Speicherförderung an die tatsächliche Einspeisung des Stroms aus der entsprechenden KWK-Anlage zu bin-

den. Dies entspräche im Übrigen auch der wesentlichen Fördervoraussetzung des § 5b Abs. 1 Nr. 4, wonach die KWK-Anlage über Kommunikationsmöglichkeiten zum Empfang der Signale des Strommarktes verfügen und zu entsprechenden Reaktionsmöglichkeiten in der Lage sein muss.

Die Fördersätze für den Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen sollten so gewählt werden, dass der gewünschte Zubau insbesondere auch größerer KWK-Anlagen im Zeitraum bis zum Jahr 2020 erreicht werden kann.

Neben den Investitionskosten und der Relation von Brennstoff- und Strommarktpreisen sind die Einbindung in den Emissionshandel und damit der CO₂-Preis ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor. KWK-Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem fallen, müssen sämtliche Emissionszertifikate für die stromseitigen Emissionen zukaufen. Sofern sie die Wärme nicht an carbon leakage-Sektoren liefern, erhalten sie zwar eine Zuteilung für die wärmeseitigen Emissionen. Dieser Anteil sinkt aber bis zum Jahr 2020 bereits auf 30% und entfällt später vollständig. KWK-Anlagen außerhalb des Emissionshandels haben demgegenüber aber weder Belastungen für die strom- noch für die wärmeseitigen CO₂-Emissionen zu tragen. Eine Kompensation ist für diese Anlagen daher nicht erforderlich.

2. Keine Verlagerung von Aufsichtspflichten auf die Netzbetreiber

Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen können die Förderung vorab pauschal erhalten, müssen aber dem Netzbetreiber nach 15 Jahren nachweisen, dass die Anlagen mindestens 30.000 Benutzungsstunden gelaufen sind und nicht weiterverkauft wurden. Die vorgesehene Regelung des § 7 Abs. 3 Sätze 4 und 5 ist aus Sicht der Netzbetreiber sowohl bei der Prüfung als auch der Wälzung eventueller Rückzahlungen nicht praktikabel und sollte daher gestrichen werden.

Kleine KWK-Anlagen sollen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 nur förderfähig sein, sofern sie fabrikneue Hauptbestandteile verwenden. Gleichzeitig entfällt nach § 6 Abs. 6 die Zulassung von KWK-Anlagen bis 50 kW durch das BAFA. Stattdessen müssten die Netzbetreiber für den Zuschlagsanspruch prüfen, ob die Anlage tatsächlich fabrikneue Hauptbestandteile enthält. Das ist aus Sicht der Netzbetreiber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die zuständige Stelle sollte ihn ihrer Allgemeinverfügung diesen Umstand berücksichtigen und den Installateur der KWK-Anlagen gegenüber dem BAFA nachweispflichtig machen. § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Absatz 6 wären entsprechend anzupassen.